

<b>Sitzungsvorlage</b>	<b>Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:</b>
	<b>2004-2009 SV 0652</b>
	<b>Datum:</b>
	<b>26.02.2007</b>
	<b>Status:</b>
	<b>öffentlich</b>
<b>Beratungsfolge:</b>	Schul-, Sport- und Kulturausschuss Rat der Stadt Übach-Palenberg
<b>Federführende Stelle:</b>	Amt für Schule, Sport und Wohnungswesen

**Schulorganisatorische Änderungen, hier: 3. Neufassung der Rechtsverordnung (RVO) über die Bildung von Schulbezirken bzw. von Schuleinzugsbereichen**

**Beschlussempfehlung:**

Unter dem Vorbehalt schulorganisatorischer Änderungen an der GGS Marienberg wird die 3. Neufassung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken bzw. von Schuleinzugsbereichen für die öffentlichen Schulen der Stadt Übach-Palenberg beschlossen.

**Begründung:**

Die Vorschriften des § 84 Schulgesetz NRW (SchulG) i. d. F. des SchulG vom 15.02.2005 gelten übergangsweise noch bis zum 31. Juli 2008 fort, die durch Rechtsverordnung (RVO) der Schulträger gebildeten Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche haben bis dahin Bestand.

Falls für die GGS Marienberg entsprechende schulorganisatorische Maßnahmen getroffen werden und dieser Grundschulbezirk entfallen sollte, ist noch eine Neufassung der bestehenden RVO vom 11.05.1995 erforderlich.

Der ehemalige Grundschulbezirk der GGS Marienberg wurde im anliegenden Entwurf der GGS Frelenberg zugeschlagen.

Falls Eltern aus Marienberg allerdings die Aufnahme ihrer Kinder an anderen Schulen (z. B. der KGS Scherpenseel oder der GGS Palenberg) wünschen, wird der Schulträger diese Anträge – vorbehaltlich der Zustimmung des Schulamtes für den Kreis Heinsberg - positiv bescheiden und sich Elternwünschen nicht verschließen.

Wie bereits oben ausgeführt, können die Eltern des Einschulungsjahrganges 2008/09 ihr Kind im Herbst 2007 an einer Grundschule ihrer Wahl anmelden.

Ab dem 01.08.2008 fallen die Grundschulbezirke mit dem In-Kraft-Treten des 2. Schulrechtsänderungsgesetzes (GV. NRW. S. 278) ersatzlos fort.

Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung der Gleichstellungsbeauftragten	Bürgermeister

Die 3. Neufassung der RVO ist als Anlage beigefügt.